

RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland

I. Gemeinsame Darlehensbedingungen für Verbraucher und Gewerbliche Kunden

1. Vertragsschluss, Fälligkeit, Mündliche Nebenabreden

- a) Die Raten sind zu den angegebenen Terminen fällig.

Die planmäßige Auszahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt nach der Fahrzeugauslieferung. In Ergänzung zu den Bedingungen in den „Gesetzlichen Informationspflichten zum Darlehensvertrag für Verbraucher“, „Vertragsschluss und Auszahlungsbedingungen“ gilt auch folgendes:

Sofern die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen kann, ist die Kreditzusage der Bank vorbehaltlich einer längeren Lieferfrist auf drei Monate befristet. Das Datum der Fahrzeugauslieferung wird der im Darlehensvertrag angegebenen ersten Fälligkeit zugrunde gelegt. Die Bank teilt die Daten der ersten Fälligkeit auch verbindlich mit.

Sollte eine Rate trotz Fälligkeit aus von der Bank zu vertretenden Gründen verspätet eingezogen werden, geraten die DN erst in Verzug, wenn sie am Tage der Vorlage nicht eingelöst wird.

Darüber hinaus sind die DN berechtigt, in Abhängigkeit der Vertragslaufzeit und in Absprache mit der Bank eine kostenpflichtige Fälligkeitsverlegung auf den 5. oder 20. eines Monats zu beantragen.

- b) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sicherheiten

Zur Sicherung aller auf diesem Darlehensvertrag beruhenden Ansprüche der Bank gegen die DN, insbesondere bei Kündigung oder Rücktritt der Bank wegen Zahlungsverzug, und wegen aller Zinsen und Kosten einschließlich im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung entstehender gesetzlicher Ansprüche räumen die DN der Bank folgende Sicherheiten ein:

a) Sicherungsübereignung des Fahrzeuges

Die DN übertragen der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus der Darlehensgewährung und aller weiterer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum bzw. sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb an dem Fahrzeug einschließlich der Bestandteile und des Zubehörs. Das Gleiche gilt im Fall der Ersatzlieferung oder des Austauschs des Fahrzeuges. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Bank den DN das Fahrzeug leihweise zur Benutzung überlässt. Sofern sich dieses im Besitz Dritter befindet, treten die DN ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, insbesondere auf Herausgabe, an die Bank ab. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn später Bestand- oder Zubehörteile hinzuerworben oder ersetzt werden. Wird ein anderer Gegenstand geliefert oder erfolgt ein Umtausch, erlangt die Bank auch daran Eigentum. Ein Umtausch bedarf der Einwilligung der Bank. Die DN händigen der Bank die über den Gegenstand ausgestellten behördlichen Urkunden (z.B. Kfz-Brief) aus. Nach vollständiger Erfüllung der gesicherten Ansprüche der Bank, fällt das Eigentum an dem Kfz an die DN zurück. Die Bank gibt das Kfz nebst Urkunde frei, sofern diese für weitere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht mehr benötigt werden.

Handelt es sich bei dem Sicherungsgegenstand um ein RENAULT - Elektrofahrzeug, ist dieses mit einem Akkumulator für die Antriebsseinheit ("Batterien") ausgestattet, der als rechtlich selbständiges Zubehör im Sinne von § 97 BGB in das Elektrofahrzeug eingebaut ist.

b) Sicherungsabtretung von Versicherungsansprüchen (Kraftfahrzeugversicherung) und Ersatzansprüchen (Fahrzeugschaden)

Die DN treten alle Ansprüche aus dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrag, einschließlich des Anspruchs auf eventuelle Rückprämie, an die diese Abtretung annehmende Bank ab.

Ferner treten die DN alle fahrzeugbezogenen Ansprüche, die ihnen aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherer zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung, an die diese Abtretung annehmende Bank ab. Sie sind verpflichtet, der Bank von solchen Ansprüchen und den Drittschuldern von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen.

c) Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Krankengeld

Der im Vertrag diesbezüglich benannte DN tritt hiermit an die diese Abtretung annehmende Bank den jeweils pfändbaren

Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld ab. Im Einzelnen sind dies Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeglicher Art (auch beamtenrechtliche Bezüge, Wehrsold, Renten/Ruhegelder, Zuschläge, Zuschüsse, Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Honorare, Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter, Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder, Ansprüche auf

Lohnsteuerjahresausgleich) gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und die jeweiligen Leistungspflichtigen, Sozialleistungen, soweit es sich um die Sicherung des Lebensunterhalts dienende laufende Sozialleistungen handelt (z.B. Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Alter, Hinterbliebenenrente, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Konkursausfall-, Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Vorruhestandsleistungen) gegen die jeweiligen Leistungsträger, sowie Krankengeld gegen private Krankenversicherungen.

Die Abtretung ist begrenzt auf den Gesamtdarlehensbetrag zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

Die Bank wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug im Umfang zweier Monatsraten oder wegen fälliger Forderungen bei Vertragsende offen legen, sofern ihr nicht nach billigem Ermessen die Rücknahme des Fahrzeuges sinnvoller erscheint.

Die Bank wird die Offenlegung dem benannten DN einen Monat vorher anzeigen. Die Abtretung erlischt, sobald die gesicherten Forderungen getilgt sind. Zudem ist die Bank auf Verlangen des benannten DN zur Freigabe in Höhe der gezahlten Beträge verpflichtet.

d) Verstärkung der Sicherheiten

Die Bank hat Anspruch auf Verstärkung der Sicherheiten, wenn die Rückführung der Forderung wesentlich gefährdet ist. Bestehen Forderungen aus mehreren Darlehensverträgen, bleiben die dort bestellten Sicherheiten bestehen.

3. Verwertung des Fahrzeuges

Die DN und die Bank sind sich einig, dass im Falle der Rücknahme des Fahrzeuges durch die Bank der gewöhnliche Verkaufswert ohne Mehrwertsteuer vergütet wird. Der gewöhnliche Verkaufswert wird durch DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgelegt. Dieser Wert ist für die Bank und die DN bindend, es sei denn, dass die DN innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Dritten benennen, der verbindlich bereit und in der Lage ist, das Fahrzeug zu einem Kaufpreis zu erwerben und bar zu bezahlen, der über dem im DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgestellten gewöhnlichen Verkaufswert liegt. Die erforderlichen Gutachterkosten tragen die DN. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es der Bank unbenommen, das Fahrzeug mindestens zu dem von Dritten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.

4. Pflichten der DN

Die DN sind verpflichtet

- a) für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Haftpflicht) und Kraftfahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko) und nach Wahl der Bank eine Kraftfahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko) zu unterhalten; die DN bevollmächtigen die Bank hiermit, bei der Versicherung den Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins zu stellen und den Sicherungsschein entgegenzunehmen; der Versicherer wird hiermit zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Versicherungsscheins ermächtigt;
- b) das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln, in einwandfreiem und stets betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und alle dazu erforderlichen Reparaturen sofort sachgemäß auf ihre Kosten bei einer autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen;
- c) der Bank und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeuges zu erteilen und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges zu geben;
- d) der Bank von allen gegen das Fahrzeug oder die sonstigen Sicherheiten unternommenen Vollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- e) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden an dem Fahrzeug auftreten, die EUR 1.500 übersteigen oder falls das Fahrzeug abhanden kommt;
- f) einen Verzicht oder Vergleich in Bezug auf Ersatz- und/oder Beseitigungsansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank auszusprechen bzw. abzuschließen; die DN tragen alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter in die der Bank bestellten Sicherheiten erforderlich sind, insbesondere die Kosten von Drittwiderspruchsklagen, ggf. auch die Kosten für die Sicherstellung und Rückschaffung des Fahrzeuges, sofern die Verursachung der Kosten nicht von der Bank zu vertreten ist;
- g) der Bank einen etwaigen Wechsel des Wohn- oder Firmensitzes, der Rechtsform der Firma, der Bankverbindung oder des Standortes des Fahrzeuges unter genauer Angabe der geänderten Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben;
- h) der Bank jederzeit auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung die DN gesetzlich verpflichtet sind, unverzüglich vorzulegen. Die Bank kann das Darlehen gegenüber beiden DN insgesamt zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn die DN diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommen.

Die DN sind nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung der Bank zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen und/oder in einer Weise zu benutzen, die den Rechten der Bank zuwiderläuft.

Wird das Fahrzeug nicht auf einen der DN, sondern auf einen Dritten zugelassen und ist dieser damit Halter, haben die DN dem Halter die in Ziff. 4 Satz 1 lit. a) bis g) und Satz 2 geregelten Verpflichtungen aufzuerlegen und darauf zu achten, dass er diese erfüllt. Dabei haben die DN insbesondere sicherzustellen, dass der Halter für das Fahrzeug eine ausreichende Versicherung unterhält, und dass er die Bank bevollmächtigt, bei der Versicherung den Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins zu stellen, und den Versicherer zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Versicherungsscheins ermächtigt.

5. Besondere Gebühren

Neben fremden Kosten kann die Bank z.B. für eine Fälligkeitsverlegung, den Austausch des Fahrzeuges, den Treuhandversand des Kfz-Briefes, den Wechsel des DN/Bürgen oder eine von den DN zu vertretende Lastschrift-/Scheckretoure eine sofort fällige Bearbeitungsgebühr erheben.

Die kostenpflichtige Zusendung des beantragten Jahreskontoauszuges incl. Jahreszinsbescheinigung (der inhaltlich über den Tilgungsplan hinausgeht) erfolgt im 1. Quartal eines jeden Folgejahres.

Den DN bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Bank in den vorbezeichneten Fällen keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind. Der Bank bleibt die Geltendmachung höherer Aufwendungen vorbehalten.

6. Zahlungen

Zahlungen sind an die Bank zu leisten. Die Händler sind nicht berechtigt, Zahlungen für die Bank entgegenzunehmen.

7. Versandart

Der Versand von Fahrzeugzulassungspapieren (insbes. In den Fällen Ziff. 2a, am Ende; Ziff.5) erfolgt per Normalpost, sofern die DN unter Übernahme der Kosten nichts anderes verlangen.

8. Haftung

Hat die Bank aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Bank beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

9. Übertragungsvorbehalt

Die Bank ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die DN stimmen der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten zu.

10. Haftung der DN

Die DN haften als Gesamtschuldner. Sollte der Darlehensvertrag, gleich aus welchem Grunde, gegenüber einem der DN unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit des Vertrages gegenüber den übrigen Verpflichteten nicht; jedoch bestimmen sich die Rechtsfolgen eines Widerrufs des auf Finanzierung des Fahrzeuges gerichteten Darlehensantrags durch einen der DN in Bezug auf den Darlehensvertrag im Verhältnis zu dem anderen DN nach der gesetzlichen Regelung in § 139 BGB.

11. Sonstige Bestimmungen

- a) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse) ist der Sitz der Bank, soweit der DN 1 und/oder DN 2 Kaufmann ist. Ferner ist der Sitz der Bank Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse), soweit der DN 1 und/oder DN 2 keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- b) Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Darlehensvertrag können von den DN nur abgetreten werden, wenn die Bank zuvor schriftlich zustimmt.
- c) Gegen die Ansprüche der Bank können die DN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, soweit sie nicht auf diesem Darlehensvertrag beruhen.
- d) Die DN erteilen sich gegenseitig Vollmacht, hinterlegte Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen.

II. Zusätzliche Darlehensbedingungen für Gewerbliche Darlehensnehmer, die das Darlehen für ihre bereits ausgeübte gewerbliche und selbstständige Tätigkeit nutzen

1. Vertragsschluss, Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Die Darlehensnehmer (nachfolgend DN genannt) sind unbeschadet des evtl. gesetzlichen Widerrufsrechts des Darlehensnehmers 2 an den Darlehensantrag vier Wochen gebunden. Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland (nachfolgend Bank genannt) ihn annimmt.

Die DN verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Eine Annahmeerklärung bedarf im Übrigen keiner Unterzeichnung der Bank, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt ist. Die Annahmeerklärung der Bank steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer in der Zeit zwischen Vertragsannahme und Auslieferung des finanzierten Fahrzeuges aus von den Darlehensnehmern zu vertretenden Gründen nicht so wesentlich verschlechtert, dass die Darlehensgewährung für die Bank unzumutbar wäre. Die Bank wird regelmäßig nach Ablauf von drei Monaten eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen. Der Gesamtkreditbetrag (=Nennbetrag) wird an die DN oder Dritte (Verkäuferfirma, Versicherung, Gläubiger o.ä.) ausbezahlt bzw. verrechnet. Die Auszahlung/Verrechnung an Dritte erfolgt im Namen der DN.

2. Weitere Pflichten des gewerblichen Darlehensnehmers

Der gewerbliche Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank jederzeit auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung die DN gesetzlich verpflichtet sind, unverzüglich vorzulegen

3. Vorzeitige Rückzahlung

- a) Das Darlehen kann vom gewerblichen Darlehensnehmer frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Auszahlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitiger Darlehensrückführung ist der Gesamtkreditbetrag (der Nennbetrag des Kredites) zuzüglich der belasteten Nebenkosten (wie der Bearbeitungsgebühr) sowie zuzüglich der gesamten Zinsen bis zum Wirksamwerden der Kündigung abzüglich eventuell geleisteter Tilgung zurückzuzahlen.

4. Vorzeitige Fälligkeit/Kündigung

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers 1 vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer 1 mit zwei Raten in Verzug ist. Im Übrigen kann die Bank das Darlehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur sofortigen Rückzahlung kündigen, sofern es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher handelt. Dies gilt auch für einen Vertrag mit einem Existenzgründer, sofern der Gesamtkreditbetrag EUR 75.000 nicht übersteigt. Darüber hinaus kann die Bank das Darlehen gegenüber beiden DN insgesamt zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) die DN ihre Zahlungen einstellen, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbieten, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lassen, ein Insolvenzverfahren beantragen oder ein solches Verfahren über ihr Vermögen eröffnet wird;
- b) ein DN der Bank gegenüber über seine persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Darlehensgewährung wesentlich waren;
- c) die DN unbekanntem Aufenthaltsort verziehen oder ihren Wohnsitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen;
- d) in den Vermögensverhältnissen eines DN oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB);
- e) der Darlehensnehmer 1 den Verpflichtungen aus Ziff. II.2 trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

5. Zahlungsverzug

Die Bank kann den Verzugschaden berechnen.

Im Übrigen berechnet die Bank für ausbleibende Zahlungen € 7,50 für die erste Mahnung und € 15,00 ab der zweiten Mahnung.

Nach einer Vertragskündigung berechnet die Bank den DN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend der gesetzlichen Regelung.